

Aufgaben und Mitwirkung des Elternbeirats

Grundgelegt sind alle nachfolgenden Ausführungen im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) sowie in der Volksschulordnung (VSO).

a. Aufgaben

Der Elternbeirat nimmt die Belange der Eltern der Schüler einer Schule wahr und wirkt in Angelegenheiten mit, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, mit.

Eltern und Schule

- Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Lehrkräften in gemeinsamer Verantwortung für die Bildung und Erziehung der Schüler vertiefen (Schulgemeinschaft)
- Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schüler wahren
- Begründete Anträge auf Anberaumung einer weiteren Klassenelternversammlung, die der Schulleiter einberuft. Darüber hinaus kann der Elternbeirat von sich aus auch andere Veranstaltungen für Eltern und Schüler der gesamten Schule, einzelner Jahrgangsstufen oder Klassen einberufen (keine Teilnahmepflicht für Schulleiter und Lehrkräfte)

Mitwirkungseinrichtungen

- Anhörung in der Lehrerkonferenz in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Elternbeirats fallen
- Der Schulleiter kann aus besonderen Gründen im Einvernehmen mit dem Elternbeirat einen Tag für unterrichtsfrei erklären unter zeitnaher Verlegung des Unterrichts auf einen unterrichtsfreien Tag im gleichen Schuljahr.

Veranstaltungen der Schule

- Durchführung von Schullandheimaufenthalten
- Einvernehmen zu Grundsätzen zur Durchführung von Veranstaltungen der ganzen Schule
- Einvernehmen zu Grundsätzen zur Durchführung von Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit.

Ordnungsmaßnahmen

- Mitwirkung bei Ordnungsmaßnahmen (zeitweiser Unterrichtsausschluss, Verweisung an eine andere Schule) auf Antrag der Schüler oder ihrer Erziehungsberechtigten
- Auf Antrag Mitwirkung im Verfahren, das zur Entlassung eines Schülers führen kann

Schulorganisation

- Bei Einrichtung und Auflösung von Schulstandorten mitwirken
- Bei Abweichungen von den Sprengelgrenzen mitwirken
- Bei der Bestimmung eines Namens für die Schule mitwirken (Zustimmung)
- Bei der Einführung von Schulversuchen mitwirken (Einvernehmen)

b. Zu den Aufgaben des Elternbeirats zählen nicht

- Entscheidungen im Rahmen des Beamtenrechts wie Versetzungen von Lehrkräften, Umsetzungen, Abordnungen in die Mobile Reserve, Klassenbesetzungen, usw.
- Beschwerden von Eltern, auch gegenüber Lehrkräften, die nur ihre eigenen Kinder betreffen. Dies ist nicht von allgemeiner Bedeutung. Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Lehrkräften sollen in der Schule (ohne den Elternbeirat, ggf. zusammen mit dem Klassenelternsprecher) im Wege einer

Aussprache beigelegt werden.

- *Gestaltung des Stundenplans*
- *Teilnahme an Lehrerkonferenzen*
- *Teilnahme an Noten- und Zeugniskonferenzen*

c. **Gemeinsamer Elternbeirat**

Der gemeinsame Elternbeirat nimmt im Rahmen der oben genannten Aufgaben die Belange der Eltern der Schüler mehrerer Volksschulen wahr.

d. **Ansprechpartner**

In der Regel ist für den Elternbeirat der Schulleiter Ansprechpartner.

Weitere Ansatzpunkte der Zusammenarbeit ergeben sich bei folgenden Institutionen:

- *Staatliches Schulamt (Klassenbildung, Lehrerversorgung, Rechtsaufsicht)*
- *Sachaufwandsträger (Baumaßnahmen, Schülertransport, Schulwegsicherheit)*
- *Pfarrei (Schulgottesdienste, Einkehrtage)*

Der Elternbeirat ist nicht berechtigt, unmittelbar mit Lehrkräften zu verhandeln. Lehrkräfte dürfen sich auch nicht direkt an den Elternbeirat wenden. Beamtenrechtliche Verschwiegenheitspflicht gilt uneingeschränkt auch gegenüber dem Elternbeirat. Lehrkräfte dürfen aber in die Elternbeiratssitzung eingeladen werden; der Schulleiter kann eine Teilnahme jedoch aus zwingenden Gründen untersagen (z.B. Gefahr des Tribunals).

e. **Schweigepflicht**

Die Mitglieder des Elternbeirats haben, auch nach Beendigung der Mitgliedschaft, Verschwiegenheit zu bewahren über alle Angelegenheiten, die ihnen während ihrer Tätigkeit als Elternbeirat bekannt werden, es sei denn, die Angelegenheiten sind offenkundig oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürftig.

f. **Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz**

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben.